

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand der Anpassung: **3 Anlagen**
 - *Regionallflugplatz Bern-Belp /BE, Anpassung*
 - *Aérodrome régional Lausanne-La Blécherette/VD, adaptation*
 - *Flugfeld Thun/BE, neu*

Prüfungsunterlagen: Sachplanentwurf vom 13.06.2012
 Erläuterungen vom 13.06.2012

Planende Bundesstelle: **BAZL**

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss erstem SIL-Entscheid (18.10.2000) wird ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des anlagespezifischen Teil IIIC definiert. Dementsprechend wird mit der vorliegenden Anpassung die 8. Serie Objektblätter zur Genehmigung unterbreitet. Sie umfasst diverse Anlagen: zwei regionale Flugplätze (Anpassung Objektblatt für Bern-Belp/ punktuelle Anpassung des Flugplatzperimeters für Lausanne) und ein Flugfeld (neues Objektblatt). Die geplanten Tätigkeiten wirken sich unterschiedlich auf Raum und Umwelt aus; sie erfordern eine Koordination und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung präzisiert der Bund, ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, welche Ziele er für die betroffenen Anlagen verfolgt und welche Massnahmen zur Abstimmung mit den anderen Raumzielen und -Nutzungen vorzunehmen sind. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten leitet sich aus den übrigen Objektblättern des Sachplans ab.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Im Rahmen der intensiven Zusammenarbeit zur Erstellung der Koordinationsprotokolle wurden mit den betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhaltern) alle Interessen ermittelt und beurteilt. Die Konflikte und Differenzen (z.B. zur Anzahl Bewegungen [Bern-Belp]) wurden dargelegt und die offenen Punkte (z.B. zur Behandlung der Fruchtfolgeflächen/FFF [Bern-Belp]) thematisiert. Lösungswege und Massnahmen sowie Aufträge sind formuliert. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen (namentlich mit dem VBS, das als Grundeigentümer des Flugplatzes Thun Optionen für zusätzliche militärische Nutzungen auf dem Flugplatz offen halten will) ist sichergestellt.	Anforderung erfüllt

	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Der Sachplan legt die im Rahmen des Koordinationsprozesses geprüften Massnahmen zur besseren räumlichen Einordnung der Anlage auf lokaler/regionaler Ebene fest. Mit diesen Massnahmen werden Nutzungskonflikte einerseits entschärft (z.B. Verbesserung der Lärmsituation mit der Überprüfung der An- und Abflugverfahren für Helikopter und Festlegung eines jährlichen Nachweises der Lärmbelastung, Verstärkung der ÖV-Erschliessung und Verpflichtung zur „konsequenten Parkplatzbewirtschaftung“ sowie zur Einbettung der Ausbauten in ein Gesamtkonzept über die Verkehrserschliessung am Flughafen, Massnahmen zum Hochwasserschutz, usw. [Bern-Belp]) sowie nachteilige Auswirkungen des Flugplatzes auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst vermieden. Auf der anderen Seite ist die gezielte Entwicklung des Flugplatzes aber auch positiv für den Wirtschaftsraum der Region.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung der Standortkantone und die zwei Ämterkonsultationen haben keine un behebbare Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes (insb. dem Sachplan Fruchtfolgeflächen) und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Für den generellen Umgang mit den Fruchtfolgeflächen innerhalb des Flugplatzperimeters und namentlich für die bei den geplanten Vorhaben benötigten Fruchtfolgeflächen sind Lösungen in Berücksichtigung der RPG-Revision 2 zu finden (Bern-Belp). Innerhalb des Flugperimeters von Lausanne und Thun sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.	Anforderung erfüllt
	Zweckmässiger Umgang mit den Inhaltskategorien (Art. 5 RPV)	Festgesetzt sind in dieser 8. Objektblatt-Serie die Zweckbestimmung der Anlagen, die Rahmenbedingungen zum Betrieb, der Flugplatzperimeter, die Lärmbelastung (nach LSV), die Hindernisbegrenzung, die Bedingungen zu Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Erschliessung. Als Zwischenergebnis aufgenommen ist im Falle von Bern-Belp bei der Hindernisbegrenzung die Überarbeitung des Sicherheitszonenplans, der mit den betroffenen Stellen noch weiter abzustimmen ist. Die vorgenommene Aufteilung der Inhaltskategorien ist zweckmässig.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Bedarf und Standort der Anlagen sind aus dem konzeptionellen Teil vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die hauptbetroffenen Behörden des Bundes, der Kantone sowie die interessierten Gemeinden und Flugplatzhalter wurden im anlagespezifischen Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden im jeweiligen Koordinationsprotokoll erfasst.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Standortkantone und die Gemeinden im 2011 (Aug.-Nov.) die Möglichkeit, sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern. Die verbleibenden Differenzen sind im Erläuterungsbericht ausgewiesen.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Nachdem im ersten Quartal 1999 eine erste Mitwirkungsrunde zum ersten SIL-Entwurf - enthaltend die drei Anlagen - stattgefunden hat, wurde im 2011 (vierten Quartal) zum überarbeiteten Objektblatt Bern-Belp eine neue Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt

	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die betroffenen Kantone BE und VD hatten im vierten Quartal 2011 ebenfalls die Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Ablauf der Planung und informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht; auf Anfrage beim BAZL kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die vorgesehenen Schritte zur Regelung der offenen Fragen im Zusammenhang mit den Fruchtfolgeflächen und der Hindernisbegrenzung/dem Sicherheitszonenplan (Bern-Belp) sind zweckmässig. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, 14. Juni 2012

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

i.v. 

Dr. Maria Lezzi